

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 8/2022 vom 19. Oktober 2022

INHALTSANGABE

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

Inhalt

1. Reminder: Umstellung der Monatsabrechnung ab dem Jahresbeginn 2023.....2
2. GKV-Finanzstabilisierungsgesetz.....2
3. Übertragung der Versichertennummer im Ersatzverfahren.....2
4. Versorgung von Patienten mit Corona-Infektion.....3
5. Refinanzierung EBZ-Module.....3
6. Einführung der personenbezogenen Zahnarzt Nummer.....3

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Reminder: Umstellung der Monatsabrechnung ab dem Jahresbeginn 2023

Wir hatten im vorigen MSZ Nr. 7/2022 bereits über die Umstellung der Monatsabrechnung ab dem Jahresbeginn 2023 berichtet. Wir möchten nun nochmals auf die Übergangsregelung zum Jahreswechsel 2022/2023 hinweisen:

- ① Übergangsregelung zum Jahreswechsel 2022/2023: Um die Umstellung hinsichtlich der Liquidität der Praxen zu begleiten, erfolgt im Januar 2023 die Zahlung für ZE-, PAR- und KBR-Leistungen nicht am 10.01.2023, sondern am 20.01.2023. Gleichzeitig wird der mit dem 22.11.2022 beginnende Einreichungstermin verlängert und läuft bis zum 02.01.2023, 12.00 Uhr.

2. GKV-Finanzstabilisierungsgesetz

Die politische Diskussion um das sog. GKV-Finanzstabilisierungsgesetz geht weiter: Aus der Zahnärzteschaft gab und gibt es deutliche Kritik an dem Vorhaben, die Entwicklung der Gesamtvergütungen und der Punktwerte in den Jahren 2023 und 2024 eng zu begrenzen – und damit de facto eine strikte Budgetierung einzuführen.

Auch die 300 Protest-Faxe und Mails, die uns aus den saarländischen Praxen erreicht haben, reihen sich in die Protest-Maßnahmen ein. Wir haben diese Protest-Faxe und Mails mit einem entsprechenden Begleitschreiben an Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Lauterbach gesandt.

Der Bundesrat hat sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen, zumindest die PAR-Leistungen von der geplanten Budgetierung auszunehmen.

Die nächste Etappe der politischen Diskussion ist die 2./3. Lesung im Bundestag, die voraussichtlich am 20.10.2022 stattfinden wird.

3. Übertragung der Versichertennummer im Ersatzverfahren

Aus aktuellem Anlass bitten wir um Beachtung:

Die **Übertragung der Versichertennummer** von Mitgliedsbescheinigungen (auch vorläufige Versichertennummer ohne Buchstaben) oder von der eGK beim Ersatzverfahren ist **dringend erforderlich**. Behandlungsfälle ohne Versichertennummer müssen wir zur Ergänzung/Korrektur an Sie zurück geben.

Ist auf den vorläufigen Mitgliedsbescheinigungen (Anspruchsnachweisen) keine Versichertennummer der Krankenkasse angegeben, vermerken Sie dies bitte bei der Abrechnung unter 'KZV interne Mitteilung'.

4. Versorgung von Patienten mit Corona-Infektion

Wir möchten – wie bereits im MSZ Nr. 4/2022 vom 03.08.2022 mitgeteilt – noch einmal darauf hinweisen, dass die zentrale Behandlung von Covid-19-Patienten durch zahnärztliche Schwerpunktpraxen bereits seit dem 12.04.2022 beendet ist. Darauf hatten wir ja auch mit unserer Rund-Mail vom 13.10.2022 nochmals hingewiesen.

Dies bedeutet, dass Covid-19-Patienten oder Versicherte, die sich in Quarantäne befinden, nicht mehr an Schwerpunktpraxen verwiesen werden können, sondern die Behandlung durch die jeweilige Praxis zu erfolgen hat.

5. Refinanzierung EBZ-Module

Zur Durchführung des **elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens (EBZ)** möchten wir folgendes mitteilen: Auf Bundesebene wurde nun eine Vereinbarung getroffen, die die Mitfinanzierung der Erstausrüstung der Praxen mit den Modulen für das EBZ regelt.

Demnach erhalten Zahnarztpraxen Pauschalen für jedes von ihnen eingesetzte und bis zum 31.12.2022 gemeldete PVS-Modul. Die Höhe der Pauschalen ist wie folgt vorgesehen:

Bema-Teil	Pauschale
ZE	360 €
KFO	300 €
PAR	160 €
KG/KB	80 €

Da für die Mitfinanzierung der EBZ-Module durch die Krankenkassen ein strikter Kostenrahmen von bundesweit einmalig 25 Mio. Euro besteht, kann es je nach Umfang der beantragten Pauschalen noch Anpassungen bei der Höhe der Pauschalen geben.

Die Modalitäten der Meldung sehen wie folgt aus:

- ① Die Beantragung der Pauschalen wird über das Online-Abrechnungsportal erfolgen können. Das genaue Verfahren zur Beantragung teilen wir Ihnen in Kürze mit.
- ① Werden EBZ-Module erst nach dem 31.12.2022 angeschafft oder gemeldet, besteht keine Möglichkeit einer Finanzierung!

6. Einführung der personenbezogenen Zahnarzt Nummer

Ab dem 01.01.2023 haben Vertragszahnärzte, angestellte und ermächtigte Zahnärzte eine personenbezogene Zahnarzt Nummer zu verwenden (§ 293 Abs. 4 SGB V). Die KZVS schickt jedem Mitglied rechtzeitig jeweils eine eigene personenbezogene Zahnarzt Nummer zu.

Ab dem 01.01.2023 sind die personenbezogenen Zahnarzt Nummern aller am **gesamten Behandlungsfall** beteiligten Zahnärzte bei der Abrechnung anzugeben.

Weitere Informationen werden wir Ihnen rechtzeitig auf unserer Homepage zur Verfügung stellen.